



## Was haben AnrainerInnen beim Winterdienst zu beachten?

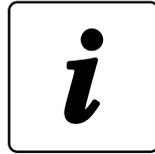
Bei der Räumung privater Parkplätze darf der Schnee nicht auf die Straße entsorgt werden.

Schneewechten und Eiszapfen auf Dächern sind straßenseitig schnellstmöglich zu entfernen, etwa durch einen Dachdecker. Wenn nötig ist der Gefahrenbereich abzusperren.

Nach der Schneeräumung muss unverzüglich gestreut werden. Dabei sollte auf einen sorgsamem Umgang mit Streumittel aus umweltsachlichen Belangen geachtet werden.

Nach der Wintersaison ist der Splitt vom Weg zu entfernen.

Eine Entsorgung von Splitt oder anderer Verunreinigungen auf die Straße oder in den Kanal ist nicht erlaubt, denn: Splittstaub belastet die Umwelt stark!



## Wo und wie finden Sie Hilfe?



Bei Problemen setzen Sie sich mit dem Amt für Straßenbetrieb in Verbindung:

Mo–Do 08.00–12.00 Uhr und  
13.00–16.00 Uhr  
Fr 08.00–12.00 Uhr  
Tel.: +43 512 5360 7251

oder ...



... schreiben Sie uns eine Nachricht auf [www.buergermeldungen.com](http://www.buergermeldungen.com)

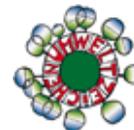
Wir helfen gerne und bemühen uns um rasche Hilfe.

Eine Übersicht über die zum städtischen Kerngebiet gehörenden Straßen finden Sie auf [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at) → Umwelt | Verkehr → Schneeräumung bzw. durch Benutzung dieses QR-Codes:



**IMPRESSUM:** Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: MA III – Amt für Straßenbetrieb, Roßaugasse 4b, 6020 Innsbruck, Tel. +43 512 5360 7251, E-Mail: [post.strassenbetrieb@innsbruck.gv.at](mailto:post.strassenbetrieb@innsbruck.gv.at); Ressortzuständig: Vizebürgermeisterin Mag.ª Uschi Schwarzl. Grafik und Layout: Stadtmagistrat Innsbruck, Geschäftsstelle Marke und Markenkommunikation.

Fotonachweis: © Amt für Straßenbetrieb



# INNS' BRUCK



## Schneeräumung

Der Straßenbetrieb informiert

# „Der Winter ist keine Jahreszeit, sondern eine Aufgabe.“

(Sinclair Lewis)

Sehr geehrte HauseigentümerInnen und Hausverwaltungen, werte AnrainerInnen!

Dieser Spruch trifft sowohl für das städtische Amt für Straßenbetrieb, als auch für EigentümerInnen von Liegenschaften zu. Letztere müssen auch ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Räum- und Streupflicht nachkommen. Gemeinsam können so die Aufgaben, die der Winter alljährlich stellt, bewältigt werden.

Dieser Folder zur Schneeräumung im städtischen Gebiet informiert, welche Aufgaben das Amt für Straßenbetrieb übernimmt, und auch, was EigentümerInnen von Liegenschaften sowie Hausverwaltungen unbedingt zu beachten haben.

Gemeinsam bewältigen wir die Herausforderung der kalten Jahreszeit!

Ihr Amt für Straßenbetrieb



## Was leistet das Amt für Straßenbetrieb im Winterdienst?

Im Winterdienst betreut der städtische Bauhof rund 550 Kilometer Straßen und Wege.

Insgesamt stehen bis zu 120 MitarbeiterInnen und 45 Einsatzfahrzeuge zur Verfügung.

StraßenmeisterInnen führen rund um die Uhr Kontrollfahrten durch und koordinieren die notwendigen Maßnahmen.

Innerhalb des städtischen Kerngebietes übernimmt der Straßenbetrieb die Winterdienstpflichten der AnrainerInnen.

Die Räumung und Streuung der Straßen erfolgt nach einer vorgegebenen Abfolge:

- 1 Straßen mit öffentlichen Straßenbahn- und Buslinienverkehr
- 2 Nebenfahrbahnen
- 3 Fußgängerzonen, Radwege, Brücken und Stege sowie Stiegen



## Was benötigt das Amt für Straßenbetrieb für einen gelungenen Winterdienst?

Um einen reibungslosen Ablauf der Gehsteigreinerung bzw. Gehsteigräumung zu gewährleisten, muss der Gehsteig mindestens auf einer Breite von 2,50 Meter frei gehalten werden, damit die Räumfahrzeuge ungehindert passieren können.

Das Abstellen von einspurigen Fahrzeugen, insbesondere von Fahrrädern, auf Gehsteigen, welche eine Breite von weniger als 2,50 Meter haben, ist daher nicht gestattet.



## Welche Pflichten haben AnrainerInnen beim Winterdienst?

Außerhalb des städtischen Kerngebietes müssen AnrainerInnen die Winterdienstpflichten übernehmen.

In der Zeit von 06.00–22.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass der Gehsteig vor der Liegenschaft geräumt und gestreut ist. Dies gilt auch für den Gehsteigbereich bei Bushaltestellen, wenn diese entlang der Liegenschaftsgrenze liegen.

Gibt es keinen Gehsteig, dann muss entlang der Grundstücksgrenze auf 1 Meter Breite geräumt werden.

Bei unverbauten land- oder forstwirtschaftlichen Flächen besteht keine Verpflichtung zur Schneeräumung.

